

## **Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABI. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2011 (MüABI. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsbezeichnung sowie in der Satzung wird der Begriff „Ausländerbeirat“ ersetzt durch den Begriff „Migrationsbeirat“ und die Begriffe „Ausländerbeirats“ sowie „Ausländerbeirates“ werden jeweils ersetzt durch den Begriff „Migrationsbeirats“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 2 Abs. 2 Satz 2, wird „die/den Vorsitzende(n)“ ersetzt durch „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“.
3. In § 2a Abs. 2 Satz 1 wird „(§ 7 Abs. 5)“ ersetzt durch „(§ 8 Abs. 5)“.
4. In § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „/“ jeweils durch „bzw.“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:  
„a) 40 gemäß § 6 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,“
6. § 4 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppe Afrika zwei Sitze, an die Gruppe Mittel- und Südamerika zwei Sitze und an die Gruppe Asien (ohne Türkei) vier Sitze.“
7. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirats (§ 7 Abs. 1), die spätestens drei Monate nach dem Wahltag, das heißt dem Tag, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht, und frühestens nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Migrationsbeirats einzuberufen ist.“
8. In § 4 Abs. 5 S. 3 (neu), wird das Wort „amtierende“ ersetzt durch das Wort „bisherige“.
9. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Gewählte Personen können die Übernahme des Amtes ablehnen und Mitglieder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Nachrücker nach.“
10. § 4 Abs. 7 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7.

11. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5 Teilnahmepflicht**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Vollversammlung des Migrationsbeirats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Das Recht zur Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu.

(2) Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann die Vollversammlung eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war.

(3) Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann die Vollversammlung den Verlust des Amtes aussprechen.“

12. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu §§ 6 bis 10.

13. In § 6 Abs. 1 (neu) wird „40 stimmberechtigte“ durch „Die stimmberechtigten“ ersetzt.

14. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7 Vorsitz des Migrationsbeirats**

(1) Der Migrationsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertretung und einer zweiten Stellvertretung.

(2) Die gewählten Vorstände können die Übernahme eines Vorstandsamtes ablehnen oder das Vorstandsamt niederlegen. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats.

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Migrationsbeirats.

(5) Soweit der Migrationsbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.

(6) Jede Staatsangehörigkeit innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Mitglieder mit mehreren (ehemaligen) ausländischen Staatsangehörigkeiten werden mit der (ehemaligen) Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der die Bewerbung zur Wahl des Migrationsbeirats

erfolgte. Diese Festlegung gilt auch für andere Gremien und ist für die gesamte Amtszeit verbindlich.“

15. In § 8 Abs. 5 (neu) wird in Satz 3 das Wort „Nationalität“ durch „Staatsangehörigkeit“ sowie in Satz 7 jeweils das Wort „Nationalitäten“ durch „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 6 S. 3 (neu) werden die Worte „der Vorsitzenden“ durch die Worte „der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.
17. In § 9 (neu) wird in Abs. 1 Satz 3 sowie in Abs. 2 Sätze 1 und 2 jeweils das Zeichen „/“ durch „bzw. „ ersetzt.
18. In § 9 Abs. 2 Satz 1 (neu) werden die Worte „ihren/seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen“ durch die Worte „den Stellvertretungen“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.